

Home: <http://www.peterkubli.com/lawbase/lawbase.html>

Lawbase - Das Juristische InformationsSystem

© Copyright 2008 by Peter Kubli
(<http://www.peterkubli.com/lawbase/pkprofil.html>)

•
Bereich: EnteignungsRecht
Dokument: 187dho
Datum: 2008.06.05

Kein schwerer Schaden durch Fluglärmbeeinträchtigung für landwirtschaftlichen Betrieb, da dessen Ertragswert durch die Beeinträchtigung der ruhigen Wohnlage des Bauernhauses nicht beeinträchtigt wird (BGE)

1. Wenn ein landwirtschaftliche Gewerbe durch die Bestimmungen des BGBB dem freien Markt entzogen wird, ist eine bessere Verwendung eines zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörenden Bauernhauses infolge des Zerstückelungsverbots (Art 58 BGBB), ausgeschlossen. Zudem sind Verkäufe zu einem Preis, der 5% der Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre übersteigt (Art. 66 BGBB) als übersetzt nichtig (Art. 70 BGBB).

2. Auch wenn das Bauernhaus, das Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet, durch übermässigen Lärm an Attraktivität verliert und eine Werteinbusse erleidet, kommt dem Aspekt der ruhigen Lage des Wohnhauses für den Gesamtwert des Gewerbes keine massgebliche Bedeutung zu, da der Wert eines landwirtschaftlichen Betriebes vorab durch dessen Ertragsfähigkeit (Art. 17 BGBB, Art. 44 BGBB, Art. 49 BGBB) bestimmt wird. Aus der Beeinträchtigung der Liegenschaft des Beschwerdeführers durch den Fluglärm ergibt sich somit kein schwerer Schaden.

Artikel: bgb17, bgb44, bgb4449, bgb58, bgb66, bgb70

Schweizerisches Bundesgericht, 1E.6/2007, 2008.04.30
http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=30.04.2008_1E.6/2007

BGGB: Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bauerliche Bodenrecht (BGBB), SR 211.412.11,
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.412.11.de.pdf>